



BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLEN DER STADT WEITERSTADT

- 1) Die Benutzung der Sporthallen ist für den Trainingsbetrieb nach dem von der Stadt genehmigten Übungsplan, für den Sportbetrieb und sonstige Veranstaltungen, nach vorheriger Zustimmung der Stadt bzw. des jeweiligen Hausmeisters gestattet.
- 2) Die Benutzer der Sporthallen haben die Benutzungsordnung anzuerkennen und den Anweisungen des jeweiligen Hausmeisters und sonstiger Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 3) Hallen und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Mutwillige Beschädigungen gehen zu Lasten des jeweiligen Verursachers. Vereine und sonstige Organisationen haften für ihre Mitglieder.
- 4) Die Stadt haftet nicht für Sach- oder Personenschäden.
- 5) Die Lehrkräfte, Übungsleiterinnen / Übungsleiter sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich; insbesondere folgender Punkte:
 - a) Sie haben sich vor dem Benutzen der Geräte über deren Zustand und Brauchbarkeit zu überzeugen.
 - b) Schadhafte Geräte sind zur Vermeidung von Unfällen deutlich zu kennzeichnen. Der Schaden ist in das jeweilige Hallenbenutzungsbuch einzutragen.
 - c) Barren, Böcke und Pferde sind in der niedrigsten Einstellung abzustellen.
 - d) Die Lehrkräfte, Übungsleiterinnen / Übungsleiter überwachen den Auf- und Abbau der Geräte persönlich. Die Geräte sind zu tragen oder zu fahren: Sie dürfen nicht über den Boden geschleift oder gezogen werden.
 - e) Während der Hallenbenutzung ist die Beleuchtung nur insoweit einzuschalten, als sie unbedingt benötigt wird.
- 6) Die elektrisch zu bedienenden Einrichtungen (Trennvorhänge, Basketballkörbe o.ä.) werden nur vom jeweiligen Hausmeister bedient oder von einer Lehrkraft, Übungsleiterin / Übungsleiter, der vorher vom Hausmeister eingewiesen wurde.
- 7) Die Hallenböden dürfen vom Publikum nur bei ausgelegtem Hallenschutzbelag betreten werden. Die jeweiligen Veranstalter tragen dafür Sorge. Die Spielflächen dürfen nur mit Hallensportschuhen betreten werden, d.h. mit Sportschuhen, die ausschließlich in der Halle getragen werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie keine Spuren hinterlassen (Weiße bzw. nicht färbende Sohlen). Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass sich bei Wettkämpfen o.ä. auch die Gäste an diese Verpflichtungen halten
- 8) In Anbetracht der hohen Bewirtschaftungskosten ist darauf zu achten, dass beim Benutzen der Duschanlagen kein übermäßiger und sinnloser Wasserverbrauch entsteht. Die Umkleide- und Duschanlagen sind nach Abschluss der Übungszeit bzw. der vereinbarten Benutzungszeit unverzüglich zu verlassen. Die Lehrkräfte, Übungsleiterinnen / Übungsleiter haben zu kontrollieren, dass sämtliche Wasserhähne geschlossen sind. Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 9) Die Hallen, Umkleiden und Nebenräume sind stets in einem ordentlichen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Lehrkräfte, Übungsleiterinnen / Übungsleiter vergewissern sich, dass alle Fenster und Türen geschlossen und sämtliche Lichter gelöscht sind.
- 10) Die Hallen stehen den Benutzern in den ihnen zugeteilten Zeiten zur Verfügung und müssen spätestens bis 22.30 Uhr geräumt sein.
- 11) Die Benutzung von Ballharz, Spray und sonstigen Haftmitteln ist nicht erlaubt.
- 12) Das Bekleben von Tischtennisschlägern ist in der Halle verboten.
- 13) Tiere sind im gesamten Gebäude nicht erlaubt.
- 14) Das Hallenbuch ist von dem jeweiligen Benutzer ordnungsgemäß zu führen.
- 15) Für das gesamte Gebäude gilt das gesetzliche Rauchverbot.
- 16) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im gekennzeichneten Bewirtungsbereich gestattet.

Weiterstadt, den 8.11.2011

Rohrbach
Bürgermeister